



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Kamerunschafzüchter und -halter e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Main unter der Nr. VR 11726 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt / Main.
4. Der Verein wurde 1997 gegründet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, hier insbesondere die Reinzucht der Kamerunschafe (Haarschafe). Der Verein soll anderen Haarschafzuchtvereinen bei Bedarf geöffnet werden. In diesem Fall bildet jede Haarschafzuchtverein eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Vereins.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern erzielt Einnahmen lediglich zur Deckung der Kosten für die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig und können Ausgaben nur nach besonderer Gestattung der Mitgliederversammlung ersetzt erhalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Überarbeitung eines Standards für Kamerunschafe (Haarschafe)
 - Ausrichtung von Körungen
 - Teilnahme an Leistungsschauen (alle Ebenen)
 - Abhaltung von Versammlungen, Ausstellungen und Vorträgen
 - Kontakte zu Züchtern und Haltern im Ausland
 - Information aller Mitglieder durch das Vereinsorgan „Das Kamerunschaf“ und den Newsletter
 - Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Gesundung und Gesunderhaltung der Schafe
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Ein respektvoller Umgang der Vereinsmitglieder untereinander sowie in der Öffentlichkeit, sei es in Wort oder Schrift sowie in sämtlichen Medien, gehört zu den Grundwerten des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, insbesondere Halter von Kamerunschafen (Haarschafe). Über den schriftlichen Antrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gründe für eine Verweigerung der Aufnahme müssen nicht angegeben werden. Ausschließlich im Innenverhältnis vereinbaren die Mitglieder jedoch, dass sachliche Gründe für eine Ablehnung der Mitgliedschaft bestehen müssen, die z. B. in einem Verhalten liegen können, das dem Vereinszweck widerspricht.
2. Personen, die in besonderem Maß Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.



3. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Beantragen Ehepartner, Abkömmlinge und Eltern eines ordentlichen Mitglieds (Hauptmitglied) die Mitgliedschaft, können sie auf Antrag zu einem ermäßigten Beitrag aufgenommen werden. Endet die Mitgliedschaft des Hauptmitglieds, entfällt die Ermäßigung. Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) automatisch mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder ein anhängiges Insolvenzverfahren

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten. Für den Fristbeginn ist der Eingang der Kündigung bei dem Vorstandsmitglied entscheidend.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand geraten ist. Der Ausschluss wirkt dann umgehend ab Zugang der Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses bei dem Mitglied. Vor Erlass der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen. Alle Vorstandsmitglieder sind über eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds zu informieren.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist dem erweiterten Vorstand zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung eines anteiligen Beitrages für das restliche Geschäftsjahr.
3. Tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahres dem Verein bei, wird der volle Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Dies geschieht durch einen Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
5. Zu Rechtsgeschäften, die den Gesamtbetrag von € 1.000,00 übersteigen, bedarf es der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft per Mehrheitsbeschluss.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, bleibt jedoch jedenfalls im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und die Landesobleute an.
2. Die Landesobmänner und -frauen sind auch auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, der Beginn bestimmt sich gemäß § 7 Nr.6.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Sie beginnt ab Zugang der Einberufung. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind, ggf. auch telefonisch oder per Videokonferenz. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind anschließend allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle beteiligten (siehe § 9 Abs. 1, S. 5) Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmungsrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenwarts
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Landesobleute
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen maximal 4 Jahre ununterbrochen im Amt sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Prüfung der Vereinskasse und der Buchhaltung einmal pro Jahr ist verpflichtend. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
2. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Eine rechtzeitige Veröffentlichung in der Vereinsschrift „Das Kamerunschaf“ gilt als Einladung.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, ersatzweise seinem Stellvertreter. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste erforderlich.



9. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, die Anzahl der Stimmen für Ja, Nein und Enthaltungen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
11. Das Protokoll der Hauptversammlung kann jedes Vereinsmitglied einsehen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich für den Verein entstandene Auslagen, die mit Belegen nachzuweisen sind.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Nr. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „VDL (Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände



(Abteilung Haarschafe)“ oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist geändert worden in der Versammlung am 08.09.2024.

Rieschweiler-Mühlbach, 08.09.2024

Unterschrift Dennis Gruber als 1. Vorsitzender

Unterschrift Pascal Schuck als 2. Vorsitzender

Unterschrift Vanessa Eckhardt als 1. Schriftführerin